

§. 4.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften wird mit Geldbuße bis zu 3  $\text{R}$  und im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Der Magistrat.

gez. Cleve.

### Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der § 7 des Straßen-Reglements für die Stadt Auri ch mit Genehmigung Königlicher Landdrostei dahin abgeändert worden:

1. Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, die Straßen und Rinnen vor seinem Hause stets rein zu halten. Er muß für gehöriges Aufnehmen des Straßennraths sorgen und der Straßennrath darf nicht dem Nachbar zugesetzt werden.
2. Der Nrath von den Straßen und aus den Rinnen darf bis zur baldigen Beschaffung nur auf der großen oder Fahrstraße, nie aber auf der kleinen Straße zusammengebracht werden. Wer den Straßennrath selbst nicht bergen will, muß selbigen gegen die Zeit des regelmäßigen Wegfahrens am Mittwochen und am Sonnabend zusammenbringen.
3. Alles Ausgießen aus den Fenstern, Thüren oder Thorwegen auf die Straße ist verboten; auch darf Niemand den Spülicht aus der untern und noch weniger aus der obern Etage in die Rinnen der Straße laufen lassen.
4. Das Zubereiten von Kalk, Lehm oder sonstigen Baumaterialien darf in der Regel gar nicht und, wenn Nothfälle eintreten, nur nach besonderer Erlaubniß des Magistrats auf den Straßen geschehen.
5. Zur Ausreinigung der Abtritte, Mistgruben, Aschdoppen, Sauchbacken u. s. w. und resp. zum Wegfahren ihres Inhalts dürfen die Straßen nur in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens benutzt werden. Auch darf von letzterem Niemand mehr auf die Straße bringen, als sogleich weggefahren werden kann, insbeson-